

Vom Gemeinderat beschlossene Änderungen der Parkierverordnung Untere Altstadt (*Änderungen kursiv*):

Art. 4 Bewilligungen

¹ An Berechtigte gemäss Artikel 5 können folgende Bewilligungen erteilt werden:

a. Ausnahmbewilligungen:

1. (*aufgehoben*)

2.– 6. (unverändert)

b. (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln *7 und 8* berechtigen zum Parkieren auf markierten Parkfeldern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.

^{3a} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln *7 und 8* berechtigen in den folgenden Gassen zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien: Brunngasse, Rathausgasse, Zibelegässli, Hotelgasse, Münstergasse, Herrengasse. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.

^{3b} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln *7 und 8* berechtigen in den folgenden Gassen nur dann zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien, wenn die Signalisation dies erlaubt: Postgasse, Gerechtigkeitsgasse, Junkerngasse.

^{3c} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln *7 und 8* berechtigen nicht zum Parkieren in der Kramgasse und nicht zur Zufahrt in die Hotelgasse .

⁴ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln *7 und 8* berechtigen auch zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in einer der zugewiesenen angrenzenden Parkkartzonen, geben aber keinen Anspruch auf eine Parkiermöglichkeit.

⁵ Wer die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligung (...) gemäss (...) Artikel (...) 7 erfüllt, jedoch keine Ausnahmbewilligung beantragt, ist zum Bezug einer Parkkarte für eine zugewiesene angrenzende Parkkartzone gemäss Parkkartenverordnung berechtigt.

Art. 5 Berechtigte

Bewilligungen (Art. 4) können erteilt werden an:

a. Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln (...) 7–9b erfüllen;

b. (unverändert)

Art. 6 (aufgehoben)

Art. 7 Parkierbewilligungen für Private

Personen mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge berechtigt zum Bezug (...) *einer* Ausnahmegewilligung für das Parkieren (...) während längstens 48 Stunden.

Art. 8 Bewilligungen für Unternehmungen

¹ Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen, die als Geschäftsfahrzeuge in Lieferbereitschaft abgestellt werden müssen, berechtigt zum Bezug von Parkierbewilligungen. Diese Ausnahmegewilligungen gelten für das Parkieren in der Zeit von Montag bis *Mittwoch* sowie *am* Freitag von 08.00 bis 19.30 Uhr, *am* Donnerstag von 08.00 bis 21.30 Uhr sowie an Samstagen *und vor öffentlichen Feiertagen* von 08.00 bis (...) 17.30 Uhr.

² (unverändert)